



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Druckert auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 11

Bayreuth, 15. März 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage der §§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5.3.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

1. Im Landkreis Bayreuth wird der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen aktuell unterschritten (Stand 12.03.2021: 99,4), so dass ab dem 15. März 2021

1.1. gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht** stattfindet.

1.2. gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder** unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

2. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt bis zum Ablauf des 21. März 2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Bayreuth, 12. März 2021
Landratsamt Bayreuth
Scheffer
Regierungsrat

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

vom 12.3.2021

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) aus § 8 Satz 1 GastG wird für alle derzeit gültigen Gaststättenerlaubnisse im Landkreis Bayreuth bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Gründe

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststätten-gewerbes seit knapp einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.3.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 1 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines "wichtigen Grundes". Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist auf Grundlage des § 8 Satz 2 GastG bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August

2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV
Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-

ten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt

Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 12. März 2021
Landratsamt Bayreuth
Scheffer
Regierungsrat